

Dieses baselstädtische Dokument wurde aus einer veralteten Version rekonstruiert. Deshalb stimmt die Formatierung nicht in allen Punkten.

Glasapparatebauer / Glasapparatebauerinnen Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung

vom 1. August 1998

Das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Artikel 12 Absatz 2, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁾ über die Berufsbildung (BBG) und die Artikel 1 Absatz 1, 9, Absätze 3-6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung (BBV) vom 7. November 1979²⁾ und Artikel 54, 55 und 57 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 14. Januar 1966³⁾ sowie § 3 Absatz 1 lit. d des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 21. Februar 1985⁴⁾,

beschliesst:

A. Ausbildung

I. Lehrverhältnis

Berufsbezeichnung, Gegenstand und Dauer der Lehre

§ 1. Die Berufsbezeichnung lautet Glasapparatebauer / Glasapparatebauerin.

²Der Glasapparatebauer / die Glasapparatebauerin stellt technische Apparate aus Glas für Industrie, Wissenschaft und Forschung her und arbeitet nach Zeichnungen, Skizzen und Mustern. Als Ausgangsmaterialien dienen Röhren, Stäbe und Kolben aus Glas.

³Die Lehre dauert drei Jahre.

Anforderungen an den Lehrbetrieb

§ 2. Lehrlinge und Lehrtöchter dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach § 5 vermittelt wird.

²Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach § 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge und Lehrtöchter nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem anderen Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach dem aufgrund von § 5 dieses Reglements ausgearbeiteten Modell-Lehrgang oder betrieblichen Ausbildungsprogramm.

⁴Die Eignung eines Lehrbetriebs wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge und Lehrtöchter

§ 3. Zur Ausbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern sind berechtigt:

a) gelernte Glasapparatebauer / Glasapparatebauerinnen mit mindestens einem Jahr Berufspraxis;

b) gelernte Angehörige verwandter Berufe mit mindestens drei Jahren Berufspraxis.

²Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

- einen Lehrling oder eine Lehrtochter, wenn der Lehrmeister allein tätig ist, ein zweiter Lehrling oder eine zweite Lehrtochter darf die Lehre beginnen, wenn der oder die erste ins letzte Lehrjahr eintritt;
- zwei Lehrlinge oder Lehrtöchter, wenn ständig mindestens drei Fachleute beschäftigt sind;
- einen weiteren Lehrling oder eine weitere Lehrtochter auf je weitere drei ständig beschäftigte Fachleute.

³Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge oder Lehrtöchter gelten:

- a) gelernte Glasapparatebauer und Glasapparatebauerinnen;
- b) Personen, die mindestens drei Jahre in diesem Beruf tätig gewesen sind.

⁴Die Lehrlinge oder Lehrtöchter sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

II. Ausbildungsprogramm für den Betrieb

Allgemeine Richtlinien

§ 4. Der Lehrling oder die Lehrtochter werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft dem Lehrling oder der Lehrtochter Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

²Der Betrieb stellt dem Lehrling oder der Lehrtochter zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

³Der Lehrling oder die Lehrtochter muss rechtzeitig über die bei den einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Einschlägige Vorschriften und Empfehlungen werden ihm oder ihr zu Beginn der Lehre abgegeben und erklärt.

⁴Der Lehrling oder die Lehrtochter führt ein Arbeitsbuch, in dem alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und die Erfahrungen festgehalten werden. Das Arbeitsbuch kann während der Arbeitszeit geführt werden. Der Lehrmeister oder die Lehrmeisterin kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch jeden Monat.

⁵Der Lehrmeister oder die Lehrmeisterin hält den Ausbildungsstand periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht fest. Dieser wird mit dem Lehrling oder der Lehrtochter besprochen.

⁶Im Ausbildungsprogramm nach § 5 sind Tätigkeiten enthalten, die nach den Artikeln 54 und 55 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz für Jugendliche als verboten gelten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung wird hiermit gestützt auf Artikel 57 der genannten Verordnung bewilligt.

Betriebliche Ausbildungsziele

§ 5. Der Lehrmeister oder die Lehrmeisterin beachtet bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit dem beruflichen Unterricht.

²Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling oder von der Lehrtochter verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode.

³Im Modell-Lehrgang sind die Richtziele präzisiert. Findet der berufliche Unterricht teils oder ganz im Ausland statt, so wird der Modell-Lehrgang weitestmöglich mit dem ausländischen Ausbildungsrahmenplan koordiniert.

⁴Die Angaben von Anforderungsstufen in Absatz 5 bedeuten:

- Anforderungsstufe 1: grundlegende Methoden / Techniken;

- Anforderungsstufe 2: aufbauende Methoden / Techniken;
- Anforderungsstufe 3: fortgeschrittene Methoden / Techniken (gibt es zu einem Richtziel keine Anforderungsstufe 3, so umfasst auch Anforderungsstufe 2 die fortgeschrittenen Methoden / Techniken).

⁵Richtziele für die einzelnen Lehrjahre:

Ganze Lehrzeit

- Vorkehrungen treffen, die der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Schonung von Mensch und Umwelt dienen;
- Zeichnungen und Handskizzen von Fertigungsteilen und Glasapparaten anfertigen;
- Arbeitsabläufe festlegen;
- Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen handhaben, bedienen und warten;
- den Umgang mit Glas und anderen Werkstoffen, mit welchen der Lehrling / die Lehrtochter zu tun hat, begründen.

Erstes Lehrjahr

- Die Organisation des Ausbildungsbetriebes kennen;
- Folgende Techniken für die Heissverformung von Glas auf der Anforderungsstufe 1 anwenden:
 - Trennen, Zusammensetzen, Ansetzen und Biegen;
 - Auf- und Einblasen;
 - Auftreiben und Bördeln;
 - Einschmelzen;
 - Glasapparate herstellen;
- Halb- und Fertigerzeugnisse messen und prüfen.

Zweites Lehrjahr

- Die Stellung des Glasapparatebauers / der Glasapparatebauerin in seinem / ihrem wirtschaftlichen Umfeld darlegen;
- die im ersten Lehrjahr genannten Techniken für die Heissverformung von Glas auf der Anforderungsstufe 2 anwenden.

Drittes Lehrjahr

- Die Bedeutung des Glasapparatebauers / der Glasapparatebauerin im Kontext der Wirtschaft erklären;
- die im ersten Lehrjahr genannten Techniken für die Heissverformung von Glas auf der Anforderungsstufe 3 anwenden;
- den Umgang mit Vakuumanlagen beherrschen;
- Halb- und Fertigerzeugnisse messen und prüfen (Anforderungsstufe 2).

III. Ausbildung in der Berufsschule

Pflichtunterricht

§ 6. Für den Unterricht wird der Lehrling oder die Lehrtochter durch den Kanton einer geeigneten Ausbildungsstätte zugewiesen. Diese kann sich für Teile oder für die Gesamtheit des Unterrichts im Ausland befinden. Die staatskundliche Komponente hat in jedem Fall die schweizerischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

B. Lehrabschlussprüfung

I. Durchführung

Allgemeines

§ 7. An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge und Lehtöchter zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

²Der Kanton gewährleistet das Ablegen der Prüfung in einwandfreier Form.

³Der Prüfungsort wird durch den Kanton bestimmt. Er kann sich für Teile oder für die ganze Prüfung im Ausland befinden.

Organisation

§ 8. Die Organisation bezüglich

- Einrichtung und Ablauf der Prüfung,
- Materialien und Hilfsmittel, die der Lehrling oder die Lehrtochter zur Prüfung mitbringen muss und
- Aufgebot zur Prüfung

richtet sich nach der Art und dem Umfang einer allfälligen Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen des Auslandes.

Experten

§ 9. Die Experten, welche schweizerischerseits eingesetzt werden, werden vom Kanton ernannt. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

²Die Expertentätigkeit richtet sich nach den Vorschriften jenes Landes, in welchem die Prüfung stattfindet.

II. Prüfungsfächer und Prüfungsstoff

Prüfungsfächer

§ 10. Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- a) Praktische Arbeiten höchstens 8 Stunden
- b) Berufskennnisse höchstens 6 ½ Stunden
- c) Allgemeinbildung bei Prüfung nach inländischem Recht gilt das Reglement über das Fach Allgemeinbildung der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen.

Prüfungsstoff

§ 11. Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von § 5 und des Lehrplans.

²Findet der berufliche Unterricht und / oder die Lehrabschlussprüfung im Ausland statt, so werden die Prüfungsanforderungen durch allfälliges ausländisches Recht mitbestimmt.

³*Praktische Arbeiten:*

Die Aufgaben müssen selbständig ausgeführt werden und eine möglichst vielfältige Auswahl von Arbeiten aus folgenden Glasbearbeitungstechniken umfassen:

- Zusammensetzen;
- Biegen;
- Einblasen;
- Einschmelzen;
- Wendeln;
- Einmessen und Markieren;
- Justieren;
- weitere von der Art des Produktes abhängige Produktionsarbeiten.

⁴*Berufskennnisse:*

Die Prüfung ist unterteilt in:

1. Technologie;
2. Technische Mathematik;
3. Technisches Zeichnen.

⁵Es wird schriftlich, mündlich, nach dem Auswahlantwortverfahren oder in kombinierter Form geprüft.

III. Beurteilung und Notengebung

Beurteilung

§ 12. Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Die Gliederung des Fachs in Positionen wird bestimmt

- entweder durch die Arbeitsverfahren wie Rändern, Anfertigen von Böden, Zusammensetzen u.s.w.
- oder durch übergeordnete Aspekte wie Sicherheit, Hygiene, Systematik, Technik, Formensinn, Qualität der Arbeit u.s.w.

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

Position 1:Technologie (zählt doppelt);

Position 2:Technische Mathematik;

Position 3:Technisches Zeichnen.

²Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach § 13 bewertet.

³Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Notenwerte

§ 13. Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

²Notenskala:

Note Eigenschaften der Leistung

6Qualitativ und quantitativ sehr gut

5Gut, zweckentsprechend

4Den Mindestanforderungen entsprechend

3Schwach, unvollständig

2Sehr schwach

1Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Prüfungsergebnis

§ 14. Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt.

Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt);
- Berufskennntnisse;
- Allgemeinbildung.

²Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

Fähigkeitszeugnis

§ 15. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung "Gelernter Glasapparatebauer" / "Gelernte Glasapparatebauerin" zu führen.

²Im Falle einer Zusammenarbeit mit dem Ausland wird gegebenenfalls zusätzlich der Berufsausweis des betreffenden Landes ausgestellt.

Rechtsmittel

§ 16. Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

C. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 17. Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. August 1998 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2001.